

**Beschlussvorlage  
BRI/2024/029 [öffentlich]**



**Gemeinde  
Brinkum**  
Der Bürgermeister

**Betreff:**  
**Bebauungsplan BR 03 "Kita Brinkum" - Erörterung und Beschluss über Stellungnahmen nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Federführung: Sachgebiet 31 - Planung  
Verfasser: Markus Mundt  
Aktenzeichen: 31.1/Mu - 612601 - BR 03  
Datum: 31.01.2024

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Rat der Gemeinde Brinkum	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und Trägern sonstiger Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 20.02.2024 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

A: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

B: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Landkreis Leer	
Die Samtgemeinde Hesel und Gemeinde Brinkum planen die 59. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes BR 03 „Kindertagesstätte Brinkum“, um die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie einer Bewegungshalle im Ortskern von Brinkum planungsrechtlich abzusichern. Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu den o.a. Bauleitplanungen nehme ich daher – ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen – für die einzelnen von mir zu vertretenen Fachbereiche in dieser	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zusammengefassten Stellungnahme wie folgt Stellung:

Aus raumordnerischer Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Der gewählte Standort für die Kindertagesstätte liegt im Ortsteil Brinkum, welcher gem. RROP 2006 des Landkreises Leer nicht das Grundzentrum der Samtgemeinde Hesel darstellt. Kinderbetreuungseinrichtungen sind jedoch als Teil der wohnortbezogenen Daseinsvorsorge zu beschreiben, da sie auch unterhalb der grundzentralen Ebene vorkommen (vgl. LROP 2022, 2.1 02). Auch die geplante Bewegungshalle ist grundsätzlich zur wohnortbezogenen Daseinsvorsorge zu zählen. Aufgrund der Einbettung des Plangebietes in die Siedlungsstruktur des Ortsteils Brinkum mit umgebender bzw. angrenzender Wohnbebauung kann für das Vorhaben eine wohnortnahe Versorgungsfunktion abgeleitet werden. Für die Vorhabenfläche bestehen im LROP 2022 und RROP 2006 ansonsten keine flächenkonkreten Festlegungen. Die Planung entspricht somit insgesamt den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Aus naturschutzfachlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Zur 59. Änderung:

Die Planfläche als auszuweisende Fläche für den Gemeinbedarf (Kindertagesstätte, Bewegungshalle) an der Kirchstraße in Brinkum umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,62 ha. Das Plangebiet ist östlich einer landwirtschaftlichen Hofstelle, südlich und westlich von landwirtschaftlichen Nutzflächen und nördlich eines Radfernweges an der Kirchstraße gelegen. Aktuell ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2006) Landkreis Leer beschreibt das Plangebiet als Wallheckengebiet im südlichen Teil der Leerer Geest. Folgende Punkte sind zu den vorgelegten Planungen anzumerken:

1. Der Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Leer wurde in 2021 neu aufgestellt, die Planung ist im weiteren Verfahren auf den neuen LRP abzustimmen;

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dem Hinweis wird gefolgt. Die Inhalte des LRP werden im Kapitel 2.2 des Umweltberichtes in Bezug auf das Plangebiet wiedergegeben.

<p>2. Die externen Kompensationsflächen sind im weiteren Verfahren mit meinem Amt für Planung und Naturschutz im Vorfeld abzustimmen.</p> <p>3. Am östlichen und nordwestlichen Rand des Plangebietes befinden sich gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) geschützte Wallhecken, die nicht beseitigt bzw. beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>4. Bei der Anlage der Zufahrt ist ein Durchbruch des Radfernweges (Ostfriesland – Wanderweg) geplant. Im weiteren Verfahren ist die Entnahme von Gehölzen am Wanderweg zu konkretisieren (Umweltbericht).</p> <p>Zur Aufstellung des B-Planes Nr. BR 03: Mit der Realisierung der Bauleitplanung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gemäß § 15 BNatSchG) verbunden. Der Bau der Kindertagesstätte in Verbindung mit einer Bewegungshalle beeinträchtigt die Naturgüter Boden, Wasserhaushalt sowie Arten und Lebensgemeinschaften durch Versiegelung des Bodens im Bereich des geplanten Vorhabens. Die vorgesehene Baufläche wird zurzeit als Grünlandfläche landwirtschaftlich genutzt. Mit dem Bauvorhaben werden bislang offene Flächen versiegelt, wodurch vielfältige Funktionen des Bodens verloren gehen. Unversiegelte Böden stellen einen Speicherraum für das Niederschlagswasser dar und wirken somit als Regulatoren des Landschaftswasserhaushalts. Zudem sind sie als bedeutende Filter – und Puffersysteme einzustufen und bieten Pflanzen und Tieren Lebensraum. Die Austauschprozesse zwischen Boden und Luft werden unterbunden, so dass keine Versickerung und kein Luftaustausch mehr stattfinden bzw. die Grundwasserneubildung beeinträchtigt wird.</p> <p>Das Landschaftsbild wird durch die geplante Bebauung aufgrund der Abschirmung durch Wallhecken und eine Gehölzreihe nicht erheblich beeinträchtigt; eine gewisse Eingrünung ist durch angrenzende Wallhecken und Bäume entlang des Wanderweges gegeben. An der östlichen Plangebietsgrenze ist die Wallhecke Nr.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Wallhecken befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Zwischen den Wallheckenabschnitten und dem Geltungsbereich befinden sich zudem noch Entwässerungsgräben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Entnahme von Gehölzen am Wanderweg zur Errichtung einer Zufahrt zur Kita wird im Umweltbericht thematisiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

2152, an der nordwestlichen Grenze die Wallhecke Nr. 1994 (Wallheckenkataster Landkreis Leer) gelegen. Wallhecken sind gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) geschützt und dürfen nicht beseitigt werden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wären ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigungen zumindest als prognostisch erteilbar aufzugreifen.

Die Umweltbelange sind im nächsten Verfahrensschritt in einem Umweltbericht abzuarbeiten.

Aus bodenschutz- und abfallsrechtlicher Sicht sind die Planunterlagen um folgenden Angaben zu ergänzen:

1. Im Rahmen der Bauleitplanung sind auch Belange des Bodenschutzes gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 sowie Nr. 7 Buchstaben a) und c) BauGB). Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind dementsprechend auch schon im Bauleitplanverfahren Aussagen zu möglichen Auswirkungen des Bodens auf den Menschen zu treffen. Am Ende des Bauleitplanverfahrens müssen aus bodenschutzrechtlicher Sicht für die späteren Nutzer zumindest prognostisch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorherrschen bzw. eine genaue Aussage zu den Verhältnissen bestehen. Dafür sind im Bauleitplanverfahren weitere Untersuchungen (historische Recherche und eine ggf. darauf aufbauende orientierende Erkundung durch einen versierten Fachgutachter) erforderlich. Die Planunterlagen sind dementsprechend zu überarbeiten. Altstandorte sind nicht Bestandteil der Daten des NIBIS-Kartenservers, Daten dazu liegen bei der jeweiligen unteren Bodenschutzbehörde vor. Eine Auskunft zu der Fläche wurde bei mir nicht beantragt. Altstandorte sind mir im Plangebiet nicht bekannt.

2. Es sind Aussagen zu sulfatsauren Böden und Suchräumen für schutzwürdige Böden zu ergänzen.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde hat die zum Geltungsbereich vorliegenden Unterlagen auf Beeinträchtigungen des Bodens geprüft. Der Bereich war bisher un bebaut, sodass von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen ausgegangen werden kann.

Dem Hinweis wird gefolgt. Der Umweltbericht wird um folgende Aussage ergänzt: Suchräume für schutzwürdige Böden sowie sulfatsaure Böden werden für den gesamten Planbereich und seine Umgebung nicht angezeigt.

3. Es sind grundsätzliche Aussagen zu anfallenden Abfällen, die zur Reifemachung des Gebietes anfallen, zu erbringen.

Dem Hinweis wird gefolgt. Im Umweltbericht wird folgender Absatz als Vermeidungsmaßnahme aufgenommen: Anfallende Abfälle unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils gültigen Fassung. Abfälle sind einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wieder verwendet werden. Verwertungsmaßnahmen wie z.B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw. unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser-, und Naturschutzrecht). Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“).

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Der Bebauungsplan enthält keine Aussagen bezüglich der Auswirkungen durch Schallimmissionen von der geplanten Kindertagesstätte auf die umliegende Wohnbebauung. Angaben zur geplanten Größenordnung der Kindertagesstätte sowie der Bewegungshalle fehlen, um das Vorhaben immissionsschutzrechtlich einordnen zu können. Da der Lärm von spielenden Kindern in der Regel als sozialadäquat angesehen wird, bleibt aus immissionsschutzrechtlicher Sicht in der Begründung zum Bebauungsplan vielmehr offen, wie sich die Emissionen des Zu- und Abgangsverkehrs und des Parkens der Autos auf die umliegende Wohnbebauung auswirken bzw. welche Maßnahmen getroffen werden, um schädliche Immissionen durch den

Es wurde durch ein schalltechnisches Gutachten die Verträglichkeit nachgewiesen. Das Gutachten wird als Anlage der Bauleitplanung zur öffentlichen Auslegung beigelegt.

Parkplatzverkehr zu verhindern. Dies ist für eine abschließende Stellungnahme zu ergänzen.

Die in den Planunterlagen unter Punkt 4.2 getroffenen Aussagen: „Die Gemeinde erwartet keine Verdoppelung des Verkehrsaufkommens“ sowie „der Verkehr insgesamt ist so gering, dass der Immissionswert der 16. BImSchV nicht erreicht wird“ sind nicht nachvollziehbar, da nicht angegeben wird, welche Annahmen zu den Aussagen zu Grunde gelegt worden sind. Die Unterlagen sind diesbezüglich zu ergänzen. Weitere aus immissionsschutzrechtlicher Sicht relevante Vorhaben, die sich auf die Planung auswirken könnten, sind mir derzeit nicht bekannt.

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde (uDSchB) nehme ich wie folgt Stellung:

a) Baudenkmalpflegerische Belange

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Aus denkmalpflegerischer Sicht wird zur Wahrung des Ortsbildes empfohlen, die grundsätzliche bauliche Gestaltung (von Dächern und Wänden) über örtliche Bauvorschriften festzulegen.

b) Bodendenkmalpflegerische Belange

Ich verweise auf die Stellungnahme des Archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft, die in diesem Verfahren zu beteiligen ist.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

1. Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Leer-Heisfelde, Schutzzone 111 B. Die Auflagen der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) sowie der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Leer der Stadtwerke Leer GmbH sind zu beachten.

2. Innerhalb des Planbereiches vorhandene sowie angrenzende Gewässer (u.a. Gewässer II. Ordnung „Immegaschloot“) sind in den Unterlagen darzustellen. Die zukünftige

Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich hier um eine Fläche für den Gemeinbedarf, sodass davon ausgegangen werden kann, dass das Ortsbild berücksichtigt wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Anregung wird tlw. Gefolgt. Der zum Gewässer II. Ordnung gehörende Räumstreifen wird entsprechend übernommen.

<p>Unterhaltung der Gewässer ist sicherzustellen. Räumstreifen für die Unterhaltung der Gewässer sind vorzusehen. Im Bereich des Räumstreifens sind jegliche Bebauung (Gebäude, Nebenanlagen, Einfriedungen, usw.), Bepflanzungen sowie Ablagerungen und sonstige Anlagen auszuschließen.</p> <p>3. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass für bestehende Gewässer eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung jederzeit gewährleistet sein muss.</p> <p>4. Ich weise auf § 6 (1) bis (4) der Satzung der Sielacht Stickhausen „Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder“ hin. Insbesondere ist gemäß Absatz 4 beidseitig ein Schutzstreifen von 6,00 m Breite längs der Gewässer II. und III. Ordnung der Sielacht Stickhausen, gemessen von der Böschungsoberkante, von Gebäuden, anderen Bauwerken und jedweden sonstigen Anlagen sowie von Anpflanzungen mit Kulturpflanzen, Bäumen und Sträuchern dauerhaft freizuhalten. Ausnahmen kann nur der Obersielrichter zulassen.</p> <p>5. Für die Beseitigung, die Verrohrung, den Ausbau und die Herstellung von Gewässern II. und III. Ordern sowie von Kleingewässern wird ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen.</p> <p>6. Für die weiteren Planungen der Oberflächenentwässerung werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>a) Die Regenwasserbewirtschaftung ist dezentral auszurichten. Mit einer dezentralen Regenwasserbewirtschaftung kann dem Klimawandel mit den extremen Hoch- und Niedrigwässern begegnet werden. Die Nutzung von Regenwasser ist zu fördern. Die Verdunstung von Regenwasser sowie die Grundwasserneubildungsrate sind zu begünstigen. Die Schmutzbelastung des Regenwassers ist gering zu halten, ggf. sind Behandlungsanlagen erforderlich.</p> <p>b) Bei der Planung der Entwässerung sollte beachtet werden, dass die Erfahrung gezeigt hat, dass offene Entwässerungsgräben in Siedlungsbereichen vielfach nicht geräumt, dafür</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

überbaut, verbaut, verrohrt, verfüllt oder zugemüllt werden und es zu Problemen bei der Entwässerung kommt. Hier sollte die Entwässerung über einen Regenwasserkanal erfolgen.

c) Die Entwässerung der umliegenden Flächen darf nicht beeinträchtigt werden.

d) Das anfallende Oberflächenwasser ist zurückzuhalten und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der vorhandenen Vorflut zuzuführen. Den hydraulischen Berechnungen sind die KOSTRA-Daten zzgl. des Toleranzbetrages zu Grunde zu legen. Für die Berechnung von Regenwasserrückhalte- und Versickerungsanlagen ist eine Wiederkehrzeit von 10 Jahren anzusetzen. Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist bis zum Gewässer II. Ordnung nachzuweisen.

e) Die Entwässerungsrichtung angrenzender vorhandener Bebauung ist festzustellen und sicherzustellen.

f) Für die Niederschlagsbeseitigung wird ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Es wird angeregt, vor Erstellung des Entwässerungskonzeptes eine Abstimmung mit der Wasserbehörde und der Sielacht vorzunehmen.

7. Für die Ausweisung von Baugebieten in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Leer-Heisfelde ist eine Genehmigung erforderlich.

8. Das Plangebiet soll an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. Die Aufnahmekapazität der kommunalen Abwasserreinigungsanlage ist zu gewährleisten.

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:

1. In der Planurkunde ist die Festsetzung der Erschließung der Gemeinbedarfsfläche zu ergänzen. Dies betrifft die Zeichnung sowie die Planzeichenerklärung.

Der Anregung wird gefolgt. Die Einfahrten werden festgesetzt.

<p>2. Für eine vollständige und sachgerechte Abwägungsentscheidung im Rahmen dieser Bauleitplanung ist es erforderlich, die hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange getroffenen Aussagen durch weitere Angaben nachvollziehbar darzulegen. Die durch die Planung vorbereiteten immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen sind zu ermitteln und zu bewerten. Es ist daher in den Unterlagen ergänzend anzugeben, welche Annahmen den getroffenen Aussagen zu Grunde gelegt worden sind (vgl. auch meine Stellungnahme aus immissionsschutzrechtlicher Sicht).</p> <p>3. Die ggf. erforderlichen Anlagen für die Regenwasserrückhaltung (auch unterirdisch) sind durch entsprechende Festsetzungen zu sichern und hinsichtlich ihrer Zulässigkeit mit der GRZ-Festsetzung in Einklang zu bringen. Für die Berechnung einer notwendigen Regenrückhalte-Dimensionierung ist die planungsrechtlich maximal mögliche Versiegelung (GRZ II) anzunehmen.</p> <p>Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es werden Gutachten zu Lärm und Gerüchen zur öffentlichen Auslegung beigelegt.</p> <p>Der Anregung wird tlw. Gefolgt. Es wird eine Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Anlagen zur Regenrückhaltung sind hier zulässig. Es wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt.</p>
<p><b>2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b></p>	
<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie in einem Jettieflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p>
<p><b>3. PLEdoc GmbH</b></p>	
<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH 6 Co.KG (NETG), Dortmund</li> <li>- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>- Uniper energy Storage GmbH, Düsseldorf: erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren festgelegt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>4. LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst</b></p>	
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt.</p> <p>Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte</p>	<p>Als Ergebnis einer beantragten Luftbildauswertung wurde am 11.04.2023 kein Handlungsbedarf seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mitgeteilt.</p>

der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:  
<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/Kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/Kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Stellungnahme zum öffentlichen Belang:  
Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Hesel, 59. Änderung F-Plan  
Samtgemeinde Hesel und B-Plan Nr. BR 03 „Kita Brinkum“ Gemeinde Brinkum

Antragsteller: Samtgemeinde Hesel  
Für die Planfläche liegen dem  
Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen  
die folgenden Erkenntnisse vor:

Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>Empfehlung: Luftbilddauswertung  Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.  Luftbilddauswertung: Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeföhrt.  Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeföhrt.  Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.  Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>5. Bunde-Etzel-Pipeline mbH &amp; Co.KG</b></p> <p>Nach Prüfung Ihrer Planungsunterlagen vom 16. Februar 2023 teilen wir Ihnen mit, dass unsere Speichieranbindungsleitung Bunde-Etzel (ON 1200) von dem Bauleitplanverfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen ist.</p> <p>Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Speichieranbindungsleitung nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen (10 m) der Leitung stattfinden werden.</p>	<p>Der Hinweis wird in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
<p><b>6. GASCADE Gastransport GmbH</b></p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co.KG.</p> <p>Nach Prüfung Ihres Vorhabens im Hinblick auf die Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein.</p> <p>Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren festgelegt.</p>

<p>Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	
<p><b>7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lingen</b></p>	
<p>Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o.a. Bauleitplanung im Grunde keine Bedenken.</p> <p>Mit Bezug auf Punkt 4.1 der Begründung sollen allerdings externe Kompensationsmaßnahmen im weiteren Verfahren benannt werden. Sofern Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes – oder Landesstraßen geplant werden, werden ggf. die Belange der NLStBV-GB Aurich berührt. Ich bitte solche Maßnahmen frühzeitig mit meiner Dienststelle abzustimmen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren festgelegt.</p>
<p><b>8. Sielacht Stickhausen</b></p>	
<p>Gegen die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes BR 03 werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.</p> <p>Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser ist ordnungsgemäß abzuleiten. Diesbezüglich ist noch ein Oberflächenentwässerungskonzept aufzustellen und vorzulegen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass nördlich des Plangebietes das Gewässer II. Ordnung Nr. 157 „Immegaschloot“ verläuft.</p> <p>Nach § 6 Abs. 4 der Satzung der Sielacht Stickhausen sind die Böschungen und ein Schutzstreifen von beidseitig je 6 m, gemessen von der Böschungsoberkante, von Gebäuden, anderen Bauwerken und jedweden sonstigen Anlagen sowie von Anpflanzungen mit Kulturpflanzen, Bäumen und Sträuchern freizuhalten.</p>	<p>Ein Entwässerungskonzept wird den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung beigelegt.</p>
<p><b>9. Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b></p>	

<b>– Bezirksstelle Ostfriesland</b>	
<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht weisen wir darauf hin, dass sich im näheren Umfeld des Plangebietes die landwirtschaftlichen Betriebsstätten Immegastraße 25, Immegastraße 10 und Burgring (Teilaussiedlung von Betrieb Immegastraße 10 in Brinkum) mit Gerüche emittierender Tierhaltung befinden.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Plangebietes durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen ist daher nicht auszuschließen. U.E. sollte vorsorglich die Geruchsbelastung gutachtlich untersucht werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen im weiteren Umfeld an das Plangebiet grenzen. Auf diesen Flächen wird ggfs. Im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder jauche) ausgebracht, so dass eine gewisse zeitweilige Geruchsbelästigung im Plangebiet demzufolge nicht grundsätzlich auszuschließen ist.</p> <p>Wir machen weiterhin darauf aufmerksam, dass durch die Ausweisung von „Externen Kompensationsflächen“ die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt werden dürfen.</p> <p>In Anbetracht der Tatsache, dass im Zuge des o.g. Vorhabens zusätzlich „Externe Kompensationsflächen“ bereitgestellt werden müssen, evtl. mit der Zielsetzung, dieser aufzuforsten, bitten wir darum, im Vorfeld der evtl. geplanten Aufforstungsmaßnahmen als Träger öffentlicher Belange weiterhin beteiligt zu werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Geruchsbelastung wurde untersucht. Das Ergebnis wird zur öffentlichen Auslegung beigefügt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren festgelegt. Eine etwaig notwendige Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erfolgt im weiteren Verfahren.</p>
<b>10. Ostfriesische Landschaft</b>	
<p>Gegen die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hesel und der Aufstellung des Bauleitverfahrens BR 03 „Kita Brinkum“ bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege weiterhin Bedenken.</p> <p>Dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft ist im Bereich des B-Plan-Gebietes „Kita Brinkum“ BR 03 eine Fundstelle des Mittelalters auf den nördlich und östlich angrenzenden Flächen bekannt. Hierbei handelt es sich vermutlich um eine mittelalterliche Burgstelle, als „Olle Börg“ bezeichnet, die in die</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Zeit des 10. Bis 13. Jahrhunderts datiert. Im Zuge der archäologischen Landesaufnahme waren Reste von Grabenanlagen noch 1965 sichtbar. Aufgrund der bei der Archäologischen Landesaufnahme angetroffenen Befunde innerhalb des Bebauungs- und Flächennutzungsplangebietes ist es sehr wahrscheinlich, dass sich die Besiedlung auf der gesamten Fläche fortsetzt. Aufgrund der Größe und der Länge in der Nähe der bekannten Fundstellen ist schon vorab durch Suchschnitte dem Denkmalverdacht nachzugehen. Um Planungssicherheit zu gewährleisten, empfiehlt es sich, dass schon frühzeitig Prospektionen (BaggerSuchschnitte) angelegt sowie Oberflächenbegehungen mittels Metalldetektor durchgeführt werden, die Aufschluss über eventuelle untertägige Bodendenkmäler geben.

#### Ausgangslage:

Aufgrund der Ausgangslage ist mit weiteren Bodenfunden im Bereich des Bebauungs- und Flächennutzungsplangebietes zu rechnen. Daher besteht der Verdacht, dass mit weiterer Denkmalsubstanz im Bereich des geplanten Flächennutzungsplangebietes zu rechnen ist, insbesondere dann, wenn bestehende Gebäude zurückgebaut und neue Baumaßnahmen realisiert werden.

Aus diesem Grunde sollten frühzeitig Prospektionen durchgeführt werden, die Aufschluss über Art und Umfang der zu erwartenden Denkmalsubstanz geben werden.

#### Auflagen:

Aufgrund der Größe und der Lage der Fläche in der unmittelbaren Nähe zu bekannten Bodendenkmälern ist eine frühzeitige Abstimmung mit der Archäologischen Denkmalpflege der Ostfriesischen Landschaft notwendig. Sollte bei den Prospektionen dokumentationswürdige Denkmalsubstanz erkannt werden, so ist diese fachgerecht auszugraben, zu dokumentieren und das Fundgut fachgerecht zu bergen. Fundgut und Dokumentation sind dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft zu überlassen. Für diese Maßnahmen sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Solche Maßnahmen müssen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (s. hier NDSchG § 6,3: Veranlasserprinzip).

Es wurden Baggerprospektionen durchgeführt. Auf der etwa 0,624 ha großen Flächen wurden 4 Suchschnitte (zwischen ca. 58-66 m lang) angelegt. In dem westlichen Abschnitt wurden keine Verfärbungen dokumentiert, lediglich im Süden ein Schutthorizont. Dieser Schutthorizont zieht sich im südlichen Bereich des Grundstückes bis zum 2. Östlichen Schnitt. In den anderen 3 Schnitten konnten zudem einige Verfärbungen dokumentiert werden, bei denen es sich vermutlich um Sandstiche handelt und zur Drainage gedient haben können.

Es wurden keine Funde gemacht.

<p>Bedingungen: Aus denkmalpflegerischer Sicht muss jeglicher, tiefere Eingriff in Bereiche der ungestörten Bodensubstanz vermieden werden. Sollte bei den Prospektionen dokumentationswürdige Denkmalsubstanz erkannt werden, sind weitere archäologische Ausgrabungen zwingend erforderlich. Dafür sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Solche Maßnahmen müssen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden.</p> <p>Rechtlicher Hinweis: Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p>	
<p align="center"><b>11. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b></p>	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung eines geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BbergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BbergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BbergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte">www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte</a>.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sich Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p><b>12. EWE Netz GmbH</b></p>	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden.</p> <p>Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts -und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines</p>	<p>Die Hinweise der EWE Netz GmbH werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch den Einsatz von Wärmepumpen o.ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitungen und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können. – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:  
<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

#### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Brinkum hat am 15.02.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes BR 03 „Kita Brinkum“ gefasst. Planungsanlass ist der Neubau einer Kita mit Bewegungshalle.

Nachdem die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden sind, ist nunmehr gem. § 1 Abs. 7 BauGB über die Abwägung der eingegangenen

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zu entscheiden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

---

Bernhard Janssen  
Bürgermeister

**Anlagenverzeichnis:**

1. Abwägungstabelle